Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8269**

18. Wahlperiode 27.04.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Renate Künast, Kai Gehring, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Özcan Mutlu, Dieter Janecek, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7223, 18/7453, 18/8268 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstler, Urheberinnen und Urheber leben davon, dass sie Werke verfassen, die ein möglichst breites Publikum finden. Die Möglichkeit der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von Urheberinnen und Urheber durch Verwertungsgesellschaften ist ein entscheidendes Instrument, um eine angemessene Vergütung praktikabel sicherzustellen. Leitend muss dabei sein, einen fairen Ausgleich zwischen Nutzerinnen und Nutzern, Urheberinnen und Urhebern, Verwertungsgesellschaften und den klassischen kommerziellen Verwertern sowie den neuen digitalen Werkmittlern zu erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu ermöglichen, dass Verwertungsgesellschaften sich in unterschiedlichen Rechtsformen (beispielsweise Genossenschaften) organisieren können und den in dem VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vorgesehenen erheblichen Eingriff in die Organisationsautonomie durch eine Änderung der §§ 13, 20 und 85 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz auszuschließen;

2. Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, die aus den empirischen Untersuchungen abgeleiteten Kalkulationsgrundlagen und die Berechnungen der Tarife zu dokumentieren und zu veröffentlichen (Open Access);
3. die Verwertungsgesellschaften dazu zu verpflichten, sich untereinander über klar dokumentierte Schnittstellen auf Datenbestände zugreifen zu lassen, so dass Verwertungsgesellschaften in gegenseitigem Interesse mit vertretbarem Aufwand klären können, welches Werk von welcher Verwertungsgesellschaft vertreten wird;
4. die grundsätzlich erstrebenswerte elektronische Kommunikation (§ 19 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) so auszugestalten, dass bei elektronischen Abstimmungen keine Anfechtungsrisiken wegen geringer technischer Probleme entstehen und zudem die elektronische Kommunikation, insbesondere bei Wahlen, auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren;
5. deutlicher als bislang in § 19 Absatz 4 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz die umfassende Repräsentanz aller Wahrnehmungsberechtigten, die an der Wertschöpfung tatsächlich beteiligt sind, in den entscheidungserheblichen Gremien, besonders bei der Verteilung, sicherzustellen;
6. § 32 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz um die Möglichkeit, auch kulturpolitische Zuwendungen leisten zu können, soweit diese im Zusammenhang mit den Interessen der Mitglieder und Berechtigten stehen, zu erweitern;
7. die in § 28 Absatz 2 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz geregelte Ausschüttungsfrist auf sechs Monate zu verkürzen;
8. im Gesetz eine bei den Verwertungsgesellschaften einzurichtende Clearing- und Informationsstelle („One-Stop-Shop“) vorzusehen, mit deren Datenbank eine einfache, schnelle, europaweite, zentrale und digitale Rechteklärung für Nutzungslizenzen ermöglicht und so neue (Online-)Geschäftsmodelle durch zentrale Rechteklärungsmechanismen gefördert werden;
9. Mitgliedern einer Verwertungsgesellschaft eine anerkannte und nicht nur Ausnahmefälle umfassende Nutzung freier alternativer Lizenzmodelle zur privaten Regulierung mittels Standardisierung (beispielsweise Creative Commons) zu ermöglichen und auch Urheberinnen und Urheber als Mitglieder aufzunehmen, die Creative-Commons-Lizenzen nutzen, wenn damit (entsprechend der verwendeten Lizenz) eine Monetarisierung verbunden wird;
10. eine Beteiligung von Verwertern und Verlagen an gesetzlichen urheberrechtlichen Ansprüchen anhand der Urteile des Europäischen Gerichtshofs (Hewlett Packard ./. Reprobel vom 12.11.2015 C–572/13) und des BGH im Verfahren Martin Vogels gegen die VG Wort so auszugestalten, dass sie nicht auf Kosten der Urheberinnen und Urheber geht;
11. Nutzerinnen und Nutzerinteressen im Interessenausgleich zu berücksichtigen und gesetzlich zu verpflichten, dass die Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen tätig wird, wenn eine bundesweite Dachorganisation der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Handlungsweise einer Verwertungsgesellschaft bei der Aufsichtsbehörde beantragt (§ 85 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) und ihnen ein Vorschlagsrecht für die Schiedsstelle zu gewähren (§ 124 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz);
12. zur weiteren Transparenz Schiedsstellen zu verpflichten, die Entscheidungen und die Darstellung der Entscheidungsfindung mindestens jährlich zu veröffentlichen (§ 105 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz);

13. Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen unverzüglich abzuschließen und so die zu entrichtende Sicherheitsleistung so gering wie möglich zu halten;
14. deutlicher als bislang in § 13 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eine Verpflichtung zur Aufnahme von Mitgliedern auszuschließen, um Verwertungsgesellschaften (auch in alternativen Organisationsformen) der originären Urheberinnen und Urheber zu ermöglichen.

Berlin, den 26. April 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333